

1928

## Satzungen<sup>1)</sup>

### des Verbandes landwirtschaftlicher Maschinen-Prüfungs-Anstalten mit Einschluß der Maschinenberatungsstellen (V. I. M. P. A.)

Begründet zu Berlin am 14. Februar 1906

#### § 1

##### Zweck des Verbandes

Der Verband landwirtschaftlicher Maschinenprüfungsanstalten mit Einschluß der Maschinenberatungsstellen (VIMPA) bezweckt die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Institute, Prüfungsanstalten und Maschinenberatungsstellen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete. Ausgeschlossen sind Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Rechte und Obliegenheiten der den Anstalten vorgesetzten Behörden oder Körperschaften werden hierdurch nicht berührt.

#### § 2

##### Verbandsarbeit

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf:

1. die Vereinbarung eines tunlichst einheitlichen Vorgehens bei Maschinenprüfungen,
2. die Förderung der Forschungs- und Prüfungsarbeit und ihrer gemeinnützigen Auswertung in Industrie und Landwirtschaft,
3. die Vertretung der Landmaschinenteknik bei Behörden und Körperschaften,
4. die Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen des In- und Auslandes.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes können Ehrenmitglieder, ordentliche oder außerordentliche sein.

- a) Zu Ehrenmitgliedern kann der VIMPA durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten ernennen, die sich um das Maschinenprüfungs- und Beratungswesen oder die Forschung hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur die Leiter der von reichsdeutschen und österreichischen Behörden, von Landwirtschaftskammern, von Körperschaften oder sonst im öffentlichen Interesse unterhaltenen stän-

digen wissenschaftlichen Instituten, landwirtschaftlichen Maschinenprüfungsanstalten und Maschinenberatungsstellen sein. Ausnahmsweise können auch die Leiter außerdeutscher Stellen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- c) Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, welche Interesse für die Landmaschinenteknik haben und nicht ordentliche Mitglieder werden können.

Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Verband oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Auszahlung von Gewinnen oder auf andere Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

#### § 4

##### Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gesuch ist abgelehnt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dagegen stimmt. Ausnahmsweise kann aber auch durch Rundfrage eine schriftliche Abstimmung veranstaltet werden. Zur Aufnahme durch schriftliche Abstimmung gehört Einstimmigkeit; wird solche nicht erzielt, so kann über den Aufnahmeantrag erst auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Bei Meinungsverschiedenheit wird das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

#### § 5

##### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung an den Vorsitzenden,
- b) infolge Nichtzahlung der Beiträge durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes nach zweimaliger Mahnung und Fristsetzung,
- c) durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Sitzung. Der Beschluß erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

<sup>1)</sup> Beschlossen auf der Sitzung in Heidelberg am 13. Oktober 1928.

## § 6

Personen, welche dem Ansehen oder den Bestrebungen des VIMPA oder der Standeshonore seiner Mitglieder zuwiderhandeln, können nach § 5 c ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist auf Wunsch vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung zu äußern.

## § 7

## Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Tätigkeit des Verbandes und entscheidet über die ihr satzungsgemäß vorzulegenden Anträge. Die Versammlungen des Verbandes finden tunlichst während der Tagungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft statt. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Satzungen und vertritt den Verband nach außen.

## § 8

In den Mitgliederversammlungen sind die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die anwesenden außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, aus ihrer Mitte Stimmführer zu ernennen, deren Zahl nicht größer sein darf, als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Stimmführer haben das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder, die einzelnen außerordentlichen Mitglieder können sich an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme beteiligen.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand auf zwei Geschäftsjahre. Die Wahl muß schriftlich durch Zettelabgabe ohne vorherige Aussprache erfolgen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,
- dem Kassenwart.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte, oder lehnt ein in seiner Abwesenheit gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

## § 10

In geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in den Satzungen keine Ausnahmen vorgesehen sind.

In wissenschaftlichen Fragen und in Fragen technischer Art, welche Prüfungsverfahren betreffen, können bindende Beschlüsse nicht gefaßt werden. Doch sollen durch die Mitgliederversammlung Richtlinien für die Prüfungsverfahren beschlossen und den Mitgliedern zur Befolgung empfohlen werden.

## § 11

Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse über Prüfungsverfahren werden in der nächsten Versammlung noch einmal zur Verhandlung gestellt. Sie treten sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Verbandsmittellungen in Kraft.

## § 12

Satzungsänderungen sind nur durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen und mit der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

## § 13

Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die in den Mitteilungen des VIMPA veröffentlicht wird.

## § 14

## Verbandszeitschrift

Der Verband gibt als Zeitschrift die „Mitteilungen des VIMPA“ heraus. Die Bedingungen regelt die Mitgliederversammlung. Der Schriftleiter wird im Anschluß an die Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er hat in den Vorstandsberatungen in allen Angelegenheiten der Zeitschrift beratende Stimme. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, ihre Prüfungsberichte dem Schriftleiter zum Abdruck in den Mitteilungen zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder des VIMPA erhalten ein Exemplar der Mitteilungen kostenlos.

## § 15

## Mitgliedsbeitrag

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung alljährlich bestimmt wird.

## § 16

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 17

## Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch besondere Nachricht unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind. Der Auflösungsbeschuß muß auch die Verfügung über das Verbandsvermögen enthalten und erfordert Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Auflösung des Verbandes muß das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet des Landmaschinenwesens zugeführt werden, insbesondere auch durch Überweisung an gemeinnützige Körperschaften; jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.